

Antrag Nr.



**Fraktion im Rat der Stadt Essen**

An Oberbürgermeister Thomas Kufen

Kopstadtplatz 13,  
45127 Essen  
Telefon (02 01) 24 76 41 3  
Fax (02 01) 24 76 41 9  
E-Mail info@gruene-fraktion-essen.de

25.02.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeiten
Rat der Stadt Essen	27.02.2019	Entscheidung

**TOP 23: Anpassung der Stellplatzablösesatzung auf Grund der Novellierung der Landesbauordnung (BauO NRW)**

Sehr geehrter Herr Kufen,

die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt, der Rat der Stadt Essen beschließt:

- 1. Die zweckgebundenen Mittel aus der Stellplatzablösesatzung sind vorrangig für Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs und sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr (wie Mobilstationen, umweltfreundliche City-Logistikkonzepte sowie Abstellanlagen für Fahrräder und Lastenfahrräder) zu verwenden.**
- 2. Die Stellplatzablösesatzung wird ergänzt um § 3 Abs. 3 mit folgendem Wortlaut:  
„Der Ablösebetrag eines Radstellplatzes beträgt 25 Prozent eines Pkw-Stellplatzes.“**

Begründung:

Laut § 48 Absatz 4 Landesbauordnung NRW 2018 sind die Ablösebeträge zweckgebundene Mittel. In der Gesetzesbegründung des Baurechtsmodernisierungsgesetzes (gesetzliche Grundlage der neuen Landesbauordnung) heißt es (siehe Landtagsdrucksache 17/2166, Seite 146):

„Neben der bereits bisher in § 51 Absatz 6 Satz 1 Buchstabe b BauO 2000 geregelten Verwendung des Geldbetrages für investive Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs, wird im Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 mit den „sonstigen Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr“ eine Öffnungsklausel für innovative Maßnahmen im Mobilitätsmanagement der Gemeinden eröffnet: Hierunter könnten zum Beispiel (Förder-)Maßnahmen fallen, die darauf abzielen, örtliche Lieferverkehre im Wege von City-Konzepten auf eine umweltfreundliche Belieferung umzustellen, die Einrichtung von sogenannten Mobilstationen zur intermodalen Verknüpfung von Verkehrsträgern oder Vergleichbares.

Der neugestaltete § 48 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 eröffnet den Gemeinden die Möglichkeit darüberhinausgehende Maßnahmen umzusetzen, die beispielsweise Gegenstand örtlicher oder interkommunaler Mobilitätskonzepte sind (beispielsweise Abstellanlagenkonzepte für (Lasten-)Fahrräder oder Vergleichbares). Die Vorschrift schafft mithin einen (baurechtlichen) Anreiz für eine Ausweitung und Attraktivitätssteigerung der interkommunalen Zusammenarbeit.“

Nach dem neuen § 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8 BauO NRW können künftig auch Fahrradabstellplätze abgelöst werden. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu (siehe Landtagsdrucksache 17/2166, Seite 145):

„Die Ablösung der Herstellungspflicht auf Grund einer Satzung nach § 48 Absatz 3 Satz 2 Nummer 8 ist eine Form der Erfüllung der Stellplatzpflicht. Entgegen der früheren Rechtslage kann sich Ablösung auch auf die Herstellungspflicht von Fahrradabstellplätzen erstrecken. Die Gemeinde ist nach dem Gesetz nicht verpflichtet, eine Satzungsregelung nach § 48 Absatz 3 Satz 2 Nummer 7 zu erlassen. Sie kann frei darüber bestimmen, ob sie zusätzliche, auf der fortfallenden Herstellungspflicht der Stellplatz- oder Abstellplatzpflichtigen beruhende Aufgaben in ihre Verkehrssicherungspflicht übernehmen kann und will.“

Mit freundlichen Grüßen

Hiltrud Schmutzler-Jäger